

# Wie ist die Hilflosenentschädigung zu berücksichtigen?

**PRAXISBEISPIEL** Wer aufgrund einer Beeinträchtigung der Gesundheit eine Hilflosenentschädigung und allenfalls auch einen Intensivpflegezuschlag erhält, muss diese bei gleichzeitigem Sozialhilfebezug als Einnahme anrechnen lassen. Gesundheitsbedingte Nebenkosten können dafür als situationsbedingte Leistungen (SIL) von der Sozialhilfe übernommen werden.

Familie Müller, ein Ehepaar und zwei Kinder, wird mit Sozialhilfe unterstützt und lebt gemeinsam in einem Haushalt. Eines der Kinder ist gesundheitlich stark beeinträchtigt und erhält dafür eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag von der Invalidenversicherung (IV). Pflege und Betreuung werden von den Eltern erbracht.

## → FRAGEN

1. Wie werden Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angerechnet?
2. Wie ist die Situation, nachdem das beeinträchtigte Kind volljährig wird?
3. Wie ist in diesem Fall mit gesundheitsbedingten Mehrkosten für das Kind umzugehen, bspw. wenn die Eltern das Kind zur Entlastung jedes zweite Wochenende in einer spezialisierten Institution pflegen und betreuen lassen?
4. Kann einem Elternteil eine Integrationszulage (IZU) gewährt werden?

## → GRUNDLAGEN

Gemäss Art. 9 ATSG gilt eine Person als hilflos, wenn sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd Hilfe von Dritten oder persönliche Überwachung benötigt. Hilflosenentschädigungen der IV und AHV werden daher ausgerichtet,

## PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.

Weitere Informationen unter [skos.ch](https://www.skos.ch) → Beratung für Institutionen.

damit sich eine unterstützte Person die für sie notwendige Hilfe finanzieren kann. Es geht dabei um Leistungen, die im Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfe nicht vorgesehen sind.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Hilflosenentschädigung um eine frei verfügbare Einnahme, die bei der Bedarfsberechnung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist (SKOS-RL D.1). Die Entschädigung wird aber von einer Sozialversicherung mit einer klaren Zweckbestimmung erbracht, weshalb sie aus Gründen der Systemlogik bei der anspruchsberechtigten Person nicht ohne Weiteres als Einnahme angerechnet werden darf. Die Entschädigung darf bei der Bedarfsbemessung der Sozialhilfe für die berechtigte Person dann nicht berücksichtigt werden, wenn damit Hilfe von Dritten eingekauft wird.

Wenn die Hilfe durch eine Drittperson im selben Haushalt erbracht wird, soll die Entschädigung grundsätzlich dieser Person zustehen. Wenn die Person selber bedürftig ist, ist die Entschädigung ihrer Unterstützungseinheit als Einnahme anzurechnen. Wenn mit der Entschädigung andere Hilfe von Dritten eingekauft wird, dann bestehen zwei Varianten für das weitere Vorgehen. Entweder wird die Hilflosenentschädigung der bedürftigen Person als Einnahme angerechnet. In diesem Fall muss die Hilfe von Dritten als grundversorgende situationsbedingte Leistung (grundversorgende SIL) übernommen werden (SKOS-RL C.1 und C.6.1). Oder aber die Entschädigung wird nicht angerechnet, damit die Hilfe von Dritten direkt damit finanziert werden

kann. In diesem Umfang besteht dann aber kein entsprechender Anspruch auf eine grundversorgende SIL.

Pflegenden Elternteilen kann für ihre Bemühungen in gewissen Fällen eine Integrationszulage (IZU) gewährt werden, obschon sie dadurch keinen Beitrag für die eigene soziale oder berufliche Integration leisten (SKOS-RL C.6.7 Erläuterungen c).

## → ANTWORTEN

1. Die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegebeitrag werden im Familienbudget als Einnahmen angerechnet.
2. Wenn das Kind volljährig wird und im Haushalt der Eltern wohnen bleibt, die sich weiterhin um Pflege und Betreuung kümmern, dann werden ihrer Unterstützungseinheit die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag als Einnahmen angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn das volljährige Kind selber weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen ist.
3. Wenn trotz Pflege und Betreuung der Eltern notwendige Leistungen Dritter eingekauft werden, bspw. wenn die Eltern das Kind zur Entlastung jedes zweite Wochenende in einer spezialisierten Institution pflegen und betreuen lassen, dann sind diese als grundversorgende SIL von der Sozialhilfe zu vergüten. Ein Anspruch auf SIL besteht dann nicht, wenn die Leistungen im Einverständnis mit dem Sozialhilfeorgan direkt mit der Hilflosenentschädigung oder dem Intensivpflegezuschlag finanziert werden.
4. Weil die Eltern ihr hilfsbedürftiges Kind pflegen, kann ihnen eine angemessene IZU gewährt werden.

*Christoph Hostettler  
Mitglied Kommission Richtlinien und Praxis*